



Wenn die Steuerfahndung oder Staatsanwaltschaft kommt

Die Steuerfahndung war schon immer das effektivste staatliche Instrument, um Übeltätern auf die Spur zu kommen. Selbst der legendäre Mafiaboss Al Capone, dem angeblich nie ein Verbrechen nachzuweisen war, wurde wegen Steuerhinterziehung bestraft.

In Zeiten, in denen die Finanzverwaltung Daten-CD's mit vertraulichen Bankdaten auch aus dem Ausland beziehen kann und in denen die Staatsanwaltschaft zur Korruptionsbekämpfung in die Unternehmen geht, steigt das Risiko, dass die Fahnder vor der Türe stehen deutlich.

In diesem Fall müssen alle anwesenden Personen vorbereitet sein und wissen, was zu tun ist, so wie in einem Brandfall.

In vielen Unternehmen gibt es hierzu Verhaltensrichtlinien, aber abgelegt in einem Handbuch, das bspw. Grundlage ist für ein ISO 9000 Zertifikat. Aber: Hat Ihr Empfang im Falle des überraschenden Besuches hierauf Zugriff?

Auf der Rückseite finden Sie als Checkliste die wichtigsten Sofortmaßnahmen¹ für die Auslage an Ihrem Empfang.

(1) Diese Checkliste dient lediglich der Veranschaulichung. Ein umfassender Leitfaden oder eine Richtlinie sollte im Unternehmen vorhanden sein. Gerne unterstützen wir Sie bei der Ausarbeitung.

Sofortmaßnahmen

Wenn die Steuerfahndung oder Staatsanwaltschaft kommt

Sofortmaßnahmen am Empfang

■ Benachrichtigen:

- einen oder mehrere anwesende Geschäftsleiter, wenn möglich einen Rechtsanwalt.

Eine Liste der zu benachrichtigenden Personen sollte am Empfang hinterlegt sein.

■ Warten – die Steuerfahndung in ein Sitzungszimmer bitten.

■ Bitten, die **Fahrzeuge** ins Parkhaus / auf Parkflächen zu bringen (Vermeidung von Außenwirkung).

■ **Mitarbeiter** bitten, den Empfangsbereich zu verlassen und sich **an die Arbeitsplätze** zu begeben.

■ **Notizzettel** bereithalten.

■ **Ruhe bewahren und schweigen.**

Sofortmaßnahmen der Geschäftsleitung bzw. des Verantwortlichen des Unternehmens

■ **Sich als Ansprechpartner** für alle organisatorischen Fragen während der Steuerfahndungs-Maßnahme **vorstellen** (Erreichbarkeit per Handy sicherstellen).

■ Den **Leiter** der Steuerfahndungs-Maßnahme **feststellen.**

■ Den Anlass der Steuerfahndungs-Maßnahme **feststellen.** Handelt es sich um

- einen Tatverdacht gegen Dritte oder
- einen Tatverdacht gegen Personen des eigenen Unternehmens?

Im Falle einer Durchsuchung

■ Anwesende **Personen feststellen** – Name, Behörde, Funktion (Visitenkarte), wenn möglich Dienstaussweise kopieren.

■ Sich den Durchsuchungs- / Beschlagnahme-**Beschluss aushändigen** lassen, wenn möglich: kopieren.

■ **Beschluss prüfen** (siehe Memorandum / Leitfaden!).

■ Der Durchsuchung und / oder der Beschlagnahme immer **formell widersprechen.**

■ Die **Ansprechpartner** für das weitere Verfahren **nennen lassen.**

■ **Jeden Fahnder** von einem Mitarbeiter **begleiten** lassen.

■ **Akten**, Dateiverzeichnisse usw. gemeinsam mit Fahndern auf Relevanz durchsehen, bei Zweifeln **versiegeln** lassen.

■ **Beschlagnahmeverzeichnis aushändigen** lassen, Unterlagen möglichst kopieren.

■ **Keine inhaltlichen Äußerungen!** Aussagen können später verwertet werden (für besonders zur Verschwiegenheit verpflichtete Berufsgruppen Gefahr des Geheimnisverrats).

Personen, die sofort zu benachrichtigen sind:

| | |
|------------|--------------|
| Name | Tel-Nr. |
| Name | Tel-Nr. |
| Name | Tel-Nr. |
| Name | Tel-Nr. |

PKF Deutschland GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Jungfernstieg 7 | 20354 Hamburg | Tel. +49 (0) 40 355 52-0 | Fax +49 (0) 40 355 52-222 | www.pkf.de

Die Inhalte der Sofortmaßnahmen können weder eine umfassende Darstellung der jeweiligen Problemstellungen sein noch den auf die Besonderheiten von Einzelfällen abgestimmten steuerlichen oder sonstigen fachlichen Rat ersetzen. Wir sind außerdem bestrebt sicherzustellen, dass die Inhalte der PKF Sofortmaßnahmen dem aktuellen Rechtsstand entsprechen, weisen aber darauf hin, dass Änderungen der Gesetzgebung, der Rechtsprechung oder der Verwaltungsauffassung immer wieder auch kurzfristig eintreten können. Deshalb sollten Sie sich unbedingt individuell beraten lassen, bevor Sie konkrete Maßnahmen treffen oder unterlassen.

* PKF Deutschland GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist ein Mitgliedsunternehmen des PKF International Limited Netzwerks und in Deutschland Mitglied eines Netzwerks von Wirtschaftsprüfern gemäß § 319 b HGB. Das Netzwerk besteht aus rechtlich unabhängigen Mitgliedsunternehmen. Die PKF Deutschland GmbH übernimmt keine Verantwortung oder Haftung für Handlungen oder Unterlassungen anderer Mitgliedsunternehmen. Die Angaben nach der Dienstleistungsinformationspflichten-Verordnung sind unter www.pkf.de einsehbar.